

20 C 228/10



Amtsgericht Bad Oeynhausen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Sabine Goertz, Hauptstr. 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

hat das Amtsgericht Bad Oeynhausen

im schriftlichen Verfahren am 12. Januar 2011
durch den Richter am Amtsgericht Wietfeld
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, 439,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 10.04.2010 an die Klägerin zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

(abgekürzt gemäß § 313 a ZPO)

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Unstreitig hat die Beklagte den Anzeigenauftrag vom 31.10.2009 (Bl. 10 d. A.) unterschrieben. Ebenso unstreitig erklärte die Klägerin die Annahme unter dem 04.11.2009.

Die in der Vereinbarung getroffene Vergütungsabrede über

439,00 Euro.

ist daher wirksam zustande gekommen, so dass die Beklagte zur Zahlung verpflichtet ist. Soweit die Beklagte einwendet einen Fernabsatzvertrag bzw. ein Haustürgeschäft liege vor so folgt das Gericht dieser Auffassung nicht.

Unbestritten hat die Beklagte an dem Fotoshooting am 31.10.2009 in Bad Salzuflen den Vertrag unterschrieben. Eine Überrumpelung im Sinne eines Haustürgeschäftes liegt ebenso wenig vor, da die Beklagte zielgerichtet zu dem Fotoshooting angereist ist auf Einladung. Ebenso unbestritten wurden von der Beklagten dort Fotos gefertigt, die die Klägerin der Klageschrift beigefügt hat.

Soweit die Beklagte bestreitet, diese Fotos seien im Internet veröffentlicht worden, so hat die Klägerin dezidiert dargelegt, wo und wie diese im Internet einzusehen sind.

Dies ist von der Beklagten nicht mehr bestritten worden. Wenn die Beklagte einwendet, spezielle Bedingungen seien vereinbart und der Mitarbeiter der Klägerin habe vor Ort die Aufnahme in den Vertrag zugesagt, so steht dem Buchstabe L der vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegen wonach mündliche Absprache schriftliche Bestätigung der Klägerin keinerlei Wirkung haben.

Demgemäß war der Klage in vollem Umfang zu entsprechen.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 286, 288 BGB, die Nebenentscheidungen aus den §§ 91, 708 Ziffer 11, 711, 713 ZPO.

Wietfeld